



Landeskriminalamt
Baden-Württemberg

Jugendtypische Waffen und Gegenstände



Impressum

Jugendtypische Waffen und Gegenstände

Herausgeber

Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
Telefon 07 11 54 01 -0

© LKA BW 2003, Alle Rechte vorbehalten

Erstellt in Zusammenarbeit mit dem KTI des LKA BW und den KTU'en der Landespolizeidirektionen in Baden-Württemberg

Redaktion und Gestaltung

Reinhold Ehmig
Dezernat 422
Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Telefon 07 11 54 01 -3460
Fax 07 11 54 01 -3455
E-Mail dezernat422@lka.bwl.de

Fotografie

Andreas Henkel
Dezernat 706, Fototechnik
Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Grafische Gestaltung

Andrea Wenger
Referat 012
Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Telefon 07 11 54 01 -2026

Druck

studiodruck GmbH, Nürtingen-Raidwangen

Dezember 2003

Vorbemerkung

Waffen üben auf viele Kinder und Jugendliche eine besondere Anziehungskraft aus.

Mögen die Anreize aus den Medien kommen oder tatsächlich der vermeintliche Bedarf gesehen werden, sich auf der Straße oder bei Veranstaltungen bewaffnen zu müssen. Letztendlich werden bei Kindern und Jugendlichen häufig Waffen festgestellt, die für den Außenstehenden nur sehr schwer einzuordnen sind. Nicht nur Eltern und Erzieher sind oft verunsichert, wenn sie mit entsprechenden Gegenständen konfrontiert werden.

Um dem Ratsuchenden weiterzuhelfen, wurden in diesem Leitfaden typische Waffen und Gegenstände dargestellt, die bei Minderjährigen häufig gefunden werden. Sie wurden von den Waffensachverständigen der Landespolizeidirektionen und des Landeskriminalamtes in Baden-Württemberg begutachtet und für diese Broschüre in Kurzform beurteilt. Sie können nur einen beispielhaften Überblick darüber geben, welche Dinge von Minderjährigen mitgeführt werden und wie diese einzustufen sind.

Diese Kurzbeurteilung kann jedoch im Einzelfall eine detaillierte Prüfung nicht ersetzen.



Hinweis

Alle Waffen und Gegenstände, selbst einige erlaubnisfreie Gegenstände, können bei ihrem Einsatz oder unsachgemäßem Gebrauch zum Teil erhebliche bis lebensbedrohliche Verletzungen hervorrufen.

Waffen und Gegenstände, die eigentlich zur Selbstverteidigung mitgeführt werden, haben oftmals zur Folge, dass diese gegen das Opfer selbst eingesetzt werden.

Die Polizei empfiehlt deshalb, grundsätzlich keine Waffen und ähnliche Gegenstände zu tragen.

Wo keine Waffen in eine Konfliktsituation eingebracht werden, kann auch keine Gewalteskalation und Schadensvergrößerung durch Waffen ausgelöst werden.



Inhalt

Vorbemerkung, Hinweis	3
Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen	5
Luftdruck-, Federdruck-, CO ₂ -Waffen	5
Farbmarkierungswaffen (Paintball-/Gotcha-Waffen)	6
Soft-Air-Waffen (bis 0,08 Joule)	6
Waffenattrappen/Nachbildungen	7
Reizstoffsprühgeräte	7
Tierabwehrspray (Pfefferspray)	8
Elektroschockgeräte	8
Messer	9
Dolche	10
Stilette	10
Bajonette (Seitengewehre)	11
Degen, Säbel	11
Stoßdolche	12
Schmetterlingsmesser (Butterflymesser)	12
Spring- und Fallmesser	13
Hieb Waffen	14
Selbstgefertigte Hieb Waffen	15
Verbotene Hieb- und Stoß Waffen	16
Baseballschläger	17
Würgeholz (Nunchaku)	18
Tragbare Schleudern	18
Wurfsterne (Shuriken)	19
Armbrüste	19
Vom WaffG freigestellte Waffen/Geräte	20
Besonderer Fingerschmuck	21
Laserpointer	21
Pyrotechnische Munition	22
Pyrotechnische Gegenstände/Feuerwerkskörper	22

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Luftdruck-, Federdruck- (Soft-Air), CO₂-Waffen



mit Bauartzulassung nach § 8 BeschussG und Zulassungszeichen nach Anlage 1, Abb. 2, 1. WaffV i. d. F. v. 10.03.1987

Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen:

Erlaubnisfrei ab 18 Jahre

Führen

- „Kleiner Waffenschein“ und Mitführen von Personalausweis/Pass erforderlich
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen

Strafbarkeit

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gg. die Alterserfordernis
- Vergehen bei unerlaubtem Führen

Besonderheiten

- Schießen außerhalb befriedetem Besitztum erlaubnispflichtig
- Bauartzulassung und Freistellung erlischt bei Abänderungen

1. mit Kennzeichen „F“ im Fünfeck oder
2. ohne Kennzeichen, aber vor dem 1.1.1970 in den Handel gebracht oder
3. ohne Kennzeichen, aber vor dem 2.4.91 in der ehemaligen DDR gefertigt.

Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen

Erlaubnisfrei ab 18 Jahre

Führen

Waffenschein erforderlich

Strafbarkeit

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gg. die Alterserfordernis
- Vergehen bei Verstoß gg. die Waffenscheinpflicht

Besonderheiten

- Schießen nur innerhalb befriedetem Besitztum, wenn das Geschoss dieses nicht verlassen kann; Zuwiderhandlung ist Ordnungswidrigkeit
- Freistellung von WBK-Pflicht erlischt bei Abänderungen

Farbmarkierungswaffen (Paintball-/Gotcha-Waffen)

Soft Air-Waffen (bis 0,08 Joule)



1. mit Kennzeichen „F“ im Fünfeck

Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen

Erlaubnisfrei ab 18 Jahre

Führen

Waffenschein erforderlich

Strafbarkeit

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gg. die Altersefordernis
- Vergehen bei Verstoß gg. die Waffenscheinpflicht

Besonderheiten

- Schießen nur innerhalb befriedetem Besitztum, wenn das Geschoss dieses nicht verlassen kann; Zuwiderhandlung ist Ordnungswidrigkeit
- Freistellung von WBK-Pflicht erlischt bei Abänderungen

Soft Air-Waffen sind nur dann Spielzeugwaffen, wenn die Geschossenergie nicht mehr als 0,08 Joule beträgt.

Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen

Frei ohne Altersbegrenzung

Führen

Frei ohne Altersbegrenzung

Waffenattrappen/ Nachbildungen



Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen

Frei ohne Altersbegrenzung

Führen

Frei ohne Altersbegrenzung

Reizstoffsprühgeräte



mit amtlichem Zulassungszeichen, z.B.:



Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen

Frei ab 14 Jahren

Führen

Frei ab 14 Jahren

Besonderheiten

- Verboten ohne Zulassungszeichen, dann Vergehen
- Schlagstöcke mit integriertem Reizstoffsprühgerät mit Zulassung sind als Hieb Waffen (siehe Seite 15) einzustufen

Tierabwehrspray (Pfefferspray)



Nur zur Anwendung gegen Tiere bestimmt. Wird vom Waffengesetz nicht erfasst, daher keine amtliche Zulassung erforderlich.

Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen

Frei ohne Altersbegrenzung

Führen

Frei ohne Altersbegrenzung

Elektroschockgeräte



Elektroschockgeräte bedürfen einer Zulassung und eines amtlichen Prüfzeichens.

Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen

Frei ab 18 Jahre

Führen

- Frei ab 18 Jahre
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen

Strafbarkeit

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Alterserfordernis
- Vergehen beim Führen bei öffentlichen Veranstaltungen

Bemerkungen

- Der Umgang mit Geräten ohne amtliche Zulassung ist bis längstens 31.12.2003 zulässig, danach sind es verbotene Gegenstände.
- Die Ausgestaltung des amtlichen Prüfzeichens ist zur Zeit noch nicht bekannt.

Messer

1. Grundsätzliches

Messer fallen dann unter das Waffengesetz, wenn es sich nach ihrer Zweckbestimmung um Hieb- und Stichwaffen handelt. Für die Zweckbestimmung maßgebend ist der Wille des Herstellers, soweit er in der Bauart des Messers zum Ausdruck kommt. Das heißt, ein Messer ist dann als Waffe anzusehen, wenn seine Machart darauf schließen lässt, dass es in erster Linie dafür bestimmt ist, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen

Für Hieb- und Stichwaffen gelten grundsätzlich folgende rechtlichen Bestimmungen.

Erwerben, Besitzen

Frei ab 18 Jahre

Führen

- Frei ab 18 Jahre
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen

Strafbarkeit

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Altersefordernis
- Vergehen bei Verstoß gg. das Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen

Besonderheit

Bestimmte Arten von Messern sind unabhängig von ihrer Zweckbestimmung einer gesonderten Regelung unterworfen (Spring-, Fall- und Butterflymesser sowie Faustdolche).

Besondere Regelungen

Neben der Kategorie Hieb- und Stichwaffe gibt es Messerarten, die entweder grundsätzlich verboten sind oder für die besondere Regelungen gelten. Alle übrigen Messer sind Gebrauchsmesser und unterliegen als solche keinen waffenrechtlichen Einschränkungen, also

Erwerben, Besitzen

Frei ohne Altersbegrenzung

Führen

Frei ohne Altersbegrenzung

Bei den meisten Messerarten ist die Zweckbestimmung klar ersichtlich. Ist dies nicht gegeben, muss die Waffeneigenschaft im Einzelfall geprüft werden.

2. Typische Stichwaffen (Waffeneigenschaft unzweifelhaft gegeben)

Messer

Typische Stichwaffen

1. Dolche



Kennzeichen

Durchgehend beidseitig geschliffene Klinge

2. Stilette



Kennzeichen

Schmale, spitz zulaufende Klinge

Messer

Typische Stichwaffen

3. Bajonette (Seitengewehre)



4. Degen, Säbel



Messer mit gesonderter Regelung

1. Stoßdolche



Feststehendes Messer mit quer zur Klinge verlaufendem Griff, unabhängig von der Größe

Erwerben, Besitzen

Verboten

Führen

Verboten

Strafbarkeit

Vergehen

Besonderheit: Ausnahme vom Verbot für Jäger und pelzverarbeitendes Gewerbe entsprechend § 40 Abs. 3 WaffG

2. Faltmesser (Butterflymesser)



mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen

Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen

Verboten

Führen

Verboten

Strafbarkeit

Vergehen

Messer mit gesonderter Regelung

3. Springmesser



Springmesser mit nach vorn herauspringender und arretierender Klinge sind grundsätzlich verboten.

Für Messer mit seitlich herauspringender Klinge gelten eigene Bestimmungen, wenn der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge

- nicht länger als 8,5 cm ist,
- in der Mitte nicht schmaler ist als 20 v. H. ihrer Länge,
- nicht zweiseitig geschliffen ist und
- einen durchgehenden Rücken hat, der sich zur Schneide hin verjüngt.

In diesem Fall gilt: siehe Seite 9 (1. Grundsätzliches - Erwerben, Besitzen, Führen)

Rechtliche Bestimmungen, wenn obige Voraussetzungen nicht vorliegen

Erwerben, Besitzen
Verboten

Führen
Verboten

Strafbarkeit
Vergehen

Messer mit gesonderter Regelung

Hieb- waffen

4. Fallmesser

Darunter fallen



Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen

Verboten

Führen

Verboten

Strafbarkeit

Vergehen

Hieb Waffen



Schlagstöcke, Gummiknüppel und Teleskopschlagstöcke (nur mit starren Teleskopteilen wie in der Abbildung)

Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen

Frei ab 18 Jahre

Führen

- Frei ab 18 Jahre
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen

Strafbarkeit

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Alterserfordernis
- Vergehen bei Verstoß gg. das Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen

Selbstgefertigte Hieb Waffen



Aus der Gestaltung des Gegenstandes muss die Zweckbestimmung „Hieb Waffe“ erkennbar sein (Beispiel siehe Abbildung). Es ist eine Einzelfallbeurteilung erforderlich.

Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen

Frei ab 18 Jahre

Führen

- Frei ab 18 Jahre
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen

Strafbarkeit

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Alterserfordernis
- Vergehen bei Verstoß gg. das Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen

Verbotene Hieb- und Stoßwaffen

Darunter fallen z.B.



Schlagring



Totschläger

Besonderheiten

Messer, deren Griff als Schlagring gestaltet ist, fallen ebenfalls unter das Verbot.

Verbotene Hieb- und Stoßwaffen



Stahlrute

Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen

Verboten

Strafbarkeit

Vergehen

Baseballschläger



Im Originalzustand handelt es sich um ein Sportgerät, das vom WaffG nicht erfasst wird.

Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen

Frei ohne Altersbegrenzung

Führen

Frei ohne Altersbegrenzung

Besonderheiten

Bei Abänderungen ist die Prüfung einer eventuell neuen Zweckbestimmung als Hieb- oder Stoßwaffe erforderlich. Wenn eine solche Zweckbestimmung erkennbar wird, gelten die Bestimmungen für Hieb- oder Stoßwaffen.

Würgeholz (Nunchaku)



Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen

Verboten

Strafbarkeit

Vergehen

Besonderheiten

Entsprechende Sportgeräte mit Sollbruchstellen oder elastischen Griffteilen („Safety-Nunchaku“) können vom Verbot befreit sein (Einzelfallprüfung).

Tragbare Schleudern



1. Präzisionsschleudern (siehe Abbildung oben), sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen dazu

Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen

Verboten

Strafbarkeit

Vergehen

2. Sonstige Schleudern

Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen

Frei ohne Altersbegrenzung

Führen

Frei ohne Altersbegrenzung

Wurfsterne (Shuriken)



Sternförmige Scheiben, die zum Wurf bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu beschädigen.

Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen

Verboten

Führen

Verboten

Strafbarkeit

Vergehen

Armbrüste



Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen

Frei ab 18 Jahren

Führen

Frei ab 18 Jahren

Schießen

Frei ab 18 Jahren

Strafbarkeit

Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Alterserfordernis

Vom WaffG freigestellte Waffen/Geräte



Hierunter fallen Gegenstände, bei denen Geschosse mittelbar durch Muskelkraft angetrieben werden, z.B. Pfeil und Bogen, Blasrohre.

Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen

Frei ohne Altersbegrenzung

Führen

Frei ohne Altersbegrenzung

Besonderer Fingerschmuck Laserpointer



Vom Waffengesetz nicht erfasst, gegenüber einem Schlagring fehlt das Merkmal einer Griffleiste, die als Widerlager in der Hand dient.

Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen

Frei ohne Altersbegrenzung

Führen

Frei ohne Altersbegrenzung



Laserpointer werden vom Waffengesetz nicht erfasst.

Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen

Frei ohne Altersbegrenzung

Führen

Frei ohne Altersbegrenzung

Bemerkung

Für diesen Zweck zugelassen sind nur Laser, die Strahlung im sichtbaren Spektralbereich mit einer Strahlungsleistung von max. 1 mW emittieren (Klasse 2 nach DIN EN 60825). In Zweifelsfällen ist für eine diesbezügliche Prüfung das Gewerbeaufsichtsamt zuständig.

Pyrotechnische Munition



Darunter versteht man Munition, die einen Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnlichen Effekt erzeugt (z. B. Signalsterne, Pfeifgeschosse, Knatterpatronen) und die zum Verfeuern aus Schusswaffen bestimmt ist.

Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen

- Klasse PM I frei ab 18 Jahren
- Klasse PM II erlaubnispflichtig (Munitionserwerbschein)

Strafbarkeit

- Klasse PM I: Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gg. das Alterserfordernis
- Klasse PM II: Vergehen

Besonderheiten

Zum Schießen außerhalb des befriedeten Besitztums bedarf es einer Erlaubnis.

Pyrotechnische Gegenstände/ Feuerwerkskörper



Zu den pyrotechnischen Gegenständen zählen solche, die einen explosionsgefährlichen Stoff enthalten. Ihre Klassifizierung und rechtliche Beurteilung erfolgt nach den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes.

Rechtliche Bestimmungen

Erwerben, Besitzen

- Klasse P I frei ohne Altersbegrenzung
- Klasse P II frei ab 18 Jahren

Strafbarkeit

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gg. die Alterserfordernis
- Vergehen gg. das Sprengstoffgesetz bei Einfuhr und Umgang mit nicht zugelassenen Feuerwerkskörpern

Besonderheiten

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse P II dürfen nur zum Jahreswechsel verkauft und abgebrannt werden.

Notizen

